

**Antrag der Fraktion der CDU****Eilzuständigkeit für Zollvollzugsbeamte im Bremer Polizeigesetz aufnehmen**

Die CDU-Fraktion hat bereits 2012 in der 18. Wahlperiode einen Gesetzentwurf in die Bürgerschaft (Landtag), Drucksache 18/690, eingebracht, der das Ziel verfolgte, den Zollbeamten eine Eilzuständigkeit zu ermöglichen, bei originär vollzugspolizeilichen Aufgaben.

Damals hat die staatliche Deputation für Inneres und Sport und infolge deren Empfehlung auch die Bürgerschaft (Landtag) diesen Gesetzesentwurf 2013 abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass es zu diesem Zeitpunkt noch keine bundeseinheitliche Regelung dafür gegeben habe und bis dahin nur vier Länder die Eilzuständigkeit eingeführt hatten.

Seither hat sich aber viel getan. Mit dem Gesetz zur Änderung des ZollVG vom 10. März 2017 wurde § 12 d ZollVG eingeführt, welcher den Ländern die Einführung der Eilzuständigkeit ermöglicht. Daraufhin haben bis November 2019 weitere zehn Bundesländer die Eilzuständigkeit eingeführt, unter anderem Baden-Württemberg, Saarland und Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus planen mit Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg, zwei weitere Länder die Einführung der Eilzuständigkeit. Die Vollzugskräfte der Zollverwaltung sind bereits durch § 64 BPolG mit der Eilzuständigkeit auf dem Gebiet der Bundespolizei ausgestattet worden für deren Aufgaben, wie Grenzschutz, die Tätigkeit der Bahnpolizei und der Flugsicherheit.

Die polizeiliche Gefahrenabwehr ist nach der grundgesetzlichen Zuständigkeitsordnung Aufgabe der Länder. Diese können über landesgesetzliche Regelungen der Zollverwaltung eine entsprechende Eilzuständigkeit übertragen. In diesen Ländern sind dann die Zollvollzugskräfte befugt, im Rahmen ihrer originären Aufgabenwahrnehmung die Landespolizei im Eilfall auf der Grundlage der Landespolizeigesetze bei der Gefahrenabwehr zu unterstützen. So können Zollvollzugsbedienstete hier erste unaufschiebbare Maßnahmen treffen, wenn die Polizei nicht rechtzeitig vor Ort ist. Wenn Zollbeamte beispielsweise im Rahmen einer Zollkontrolle einen offensichtlich betrunkenen Autofahrer antreffen oder einen gesuchten Straftäter stellen, sind ihnen bisher die Hände gebunden. Es blieb ihnen nichts anders übrig, als auf die Polizei zu warten. Festnehmen dürfen sie die Straftäter bisher nicht.

Es ist daher an der Zeit, die Zollbeamten auch auf Bremer Territorium mit der notwendigen Gesetzesgrundlage auszustatten. In Zeiten der Terrorabwehr und steigender organisierter Kriminalität müssen Vollzugskräfte des Bundes und der Länder mit klaren Gesetzen ausgestattet sein, damit Straftaten verhindert und verfolgt werden können. Mit Einführung der Eilzuständigkeit für Zollbeamte würde sich im Vollzugsdienst eine Überwachungslücke schließen und es würde auch für mehr Sicherheit im Straßenverkehr und bei strafprozessualen Maßnahmen gesorgt werden. Die Zollbeamten könnten im Rahmen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, bei der Kontrolle des Mindestlohns im Rotlichtmilieu, auf Werften oder Baustellen eingreifen. Sie könnten zudem zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer

Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener Amtshandlungen vornehmen, wenn die zuständige Stelle die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann. Diese Befugnis muss gesetzlich verankert werden, weil der Zoll dadurch einen weiteren wichtigen Beitrag für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger leisten kann.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

### **Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes**

Der Senat verkündet das nachfolgende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1**

Das Bremische Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002, S. 47 - 205a 1), das zuletzt durch § 36 Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2019 (Brem.GBl. S. 169) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 81 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeivollzugsbeamte des Bundes und für Vollzugsbeamte der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt gestattet ist, entsprechend.“

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Marco Lübke, Dr. Thomas vom Bruch, Thomas Röwekamp  
und Fraktion der CDU